Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843

1840

6 (24.3.1840)

Visual Library

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 24. März **1840.**

Nro. 2385.

Die Ermäßigung der Brieftaxen betreffend.

Mit höchster Genehmigung ist die nach Maasgabe der Entfernung bemessene Progression der Großherzoglich Badischen Briefportotaxe (Regierungsblatt Nro. XL. vom Jahre 1834 Beilage II.) zum Behuf einer Porto-Ermäßigung dahin abgeändert, daß die erste Meilenstufe, für welche die Grundtaxe des einfachen Briefs mit zwei Kreuzern in Anwendung kömmt, von zwei auf drei Meilen (inclusive) ausgedehnt, und dagegen die zweite Meilenstufe, für welche die Grundtaxe mit vier Kreuzern in Anwendung kömmt, von drei bis sechs Meilen beschränkt worden ist.

Diese Ermäßigung hat mit dem 1. d. J. April in Wirksamkeit zu treten.

Man hat deßhalb, so wie wegen der inzwischen statt gehabten Errichtung mehrerer neuen Postanstalten für nöthig erachtet, den Druck sowohl eines neuen General-Briefporto-tarifs und Generalmeilenzeigers, als auch neuer Lokaltarife und Lokalmeilenzeiger für sämmtliche Großherzogliche Postanstalten anzuordnen, so wie zugleich auch die hiernach berichtigten inländischen Gränzportotaxen nach und von dem Auslande, zum Behuf des bequemeren Gebrauchs zusammen stellen und mit dem obigen General-Tarif in einem Heft vereinigen zu lassen, wovon jeder Großherzoglichen Postanstalt noch im Laufe dieses Monats ein Exemplar, nebst zwei Exemplaren ihres Lokaltarifs, wovon ein Exemplar zum Gebrauch im Bureau bestimmt, das andere aber zur Einsichtsnahme des Publikums öffentlich auszuhängen ist, besonders werden zugesendet werden.

Die vermöge besonderer Verfügungen bei einer oder der andern Großherzoglichen Postanstalt bisher etwa ausnahmsweise bestandenen moderirten Localtaxen haben vom 1ten April d. J. an, aufzuhören, in so fern solche in die obigen neuen Tarife nicht aufgenommen sind.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, vom 1. April d. J. an, lediglich nur die in den neuen Tarifen enthaltenen Briefportotaxen in Anwendung zu bringen und zu diesem Behuf die in den Tarifen

für die ausländische Correspondenz bemerkten badischen Gränzportotaxen nöthigenfalls hiernach abzuändern, die mit 1. April l. J. ausser Gebrauch kommenden alten Local-Tarife und Meilenzeiger aber, zur Vernichtung hierher einzusenden.

Carlsruhe den 19. März 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec. vdt. v. Lamezan.

Nro. 2386.

Aufhebung des Frankaturzwangs von und nach Belgien betreffend.

Zufolge einer von der Königlich Preußischen Oberpostbehörde anher gemachten Mittheilung, ist vom 1. April d. J. anfangend, der bisherige Frankirungszwang für die Correspondenz aus dem Großherzogthum Baden nach dem Königreich Belgien et vice versa aufgehoben.

Die Correspondenz aus Belgien nach Baden wird demnach von diesem Zeitpunkte an, entweder unfrankirt, Franco belgisch-preußische Gränze, oder ganz frankirt abgesendet werden, wogegen die Corespondenz aus Baden nach Belgien nach Belieben entweder unfrankirt,

oder Franco badisch-preußische Postgränze,
oder Franco preußisch-belgische Postgränze,
oder auch ganz frankirt bis zum Bestimmungsorte,

abgesendet werden kann.

Sämmtliche Großherzogliche Briefpostanstalten werden hievon zu ihrer Maasnahme und Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß denselben Behufs der ganzen Frankatur demnächst ein neu gefertigter besonderer belgischer und niederländischer Briefportotarif wird zugesendet werden.

Carlsruhe den 19. März 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec. vdt. v. Lamezan.

Dienstnachrichten.

Widerrufliche Ernennung.

Die durch freiwillige Resignation des Emanuel Lichtenauer erledigte Posthalterei Bühl ist dessen Sohne Herrmann Lichtenauer übertragen worden.